

Vorbemerkung:

Die bisher verstreuten Vorschriften zur Finanzierung sollen in einem Abschnitt zusammengefasst werden.

1. Vor § 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Förderung und Finanzierung, Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung“

Erläuterung

Zu Nummer 1 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Der Dritte Abschnitt des fünften Kapitels ist neu zu gliedern. Die bisher verstreuten Vorschriften zur Finanzierung sollen in einem Abschnitt (Dritter Abschnitt) zusammengefasst und ergänzt werden. Die Ergänzung der Überschrift des Dritten Abschnittes stellt klar, dass der Abschnitt die Finanzierungsvorschriften zusammenfasst.

Nunmehr formulieren § 76a (vgl. § 36a Absatz 1 und Absatz 2 a.F.) und § 76b (vgl. § 36 Absatz 3 a.F.) die Voraussetzungen, nach denen der öffentliche Träger zur Übernahme von Kosten einer Leistung verpflichtet ist.

Die §§ 77 ff. regeln insbesondere, unter welchen Voraussetzungen gegenüber den Leistungserbringern eine Kostenübernahme erbrachter Leistungen durch den öffentlichen Träger erfolgt bzw. erfolgen kann.

Der Abschluss von Vereinbarungen ist Voraussetzung für eine Kostenübernahme im Anwendungsbereich des § 78a und des § 77 Absatz 2 n.F. Aus dem Abschluss der Vereinbarungen alleine erfolgt aber selbstverständlich noch kein Anspruch des Leistungserbringers gegen den öffentlichen Jugendhilfeträger:

Ein Anspruch auf Kostenübernahme des Leistungserbringers gegen den öffentlichen Träger setzt entweder voraus, dass der öffentliche Jugendhilfeträger einem Leistungsberechtigten überhaupt eine Leistung gewährt und dieser sich bei Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts für eine Einrichtung entscheidet oder dass es sich um einen Fall der unmittelbaren Inanspruchnahme nach § 76a Absatz 2 handelt und der Leistungsberechtigte sich bei Ausübung seines Wunsch- und Wahlrechts für einen Leistungserbringer entscheidet.

2. Der bisherige § 77 wird § 78 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Wörter „sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der

Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.“

Erläuterung

Zu Nummer 2 (§ 78)

Der bisherige § 77 wird aus systematischen Gründen zum neuen § 78.

Die Anpassung der Überschrift stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die zwischen öffentlichen und freien Trägern anzustrebenden Vereinbarungen sollen neben der Höhe der zu übernehmenden Kosten der Leistung auch Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie Qualitätsgrundsätze bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen.

So können die örtlichen Träger die Möglichkeit erhalten, Qualität und Inhalt der Leistung zu steuern, sie können verlässliche Standards der Leistungserbringung definieren, vereinbaren und deren Einhaltung überprüfen.

Aus Qualitätssicherungszwecken, aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger für dringend erforderlich. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Pflegefamilien bedürfe es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen nach § 37 Absatz 1, aber gleichermaßen auch von Herkunftseltern nach § 37a Absatz 1 zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

Der Anwendungsbereich des § 78 beschränkt sich ausweislich der Überschrift ausschließlich auf ambulante Leistungen. D.h., sofern es sich um Leistungen handelt, die vom Anwendungsbereich des § 78a Absatz 1 erfasst sind, bedarf es entsprechender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Sofern es sich um Leistungen handelt, die nicht unter diese Bestimmung fallen, also ambulante Angebote, sind die Vereinbarungen nach § 78 Absatz 1 n.F. anzustreben oder nach Absatz 2 zu treffen.

3. Der bisherige § 78 wird § 76 und danach werden die folgenden §§ 76a und 76b eingefügt:

Erläuterung

Zu Nummer 3 (§ 76)

Der bisherige § 78 wird aus systematischen Gründen zu dem neuen § 76.

„§ 76a

Steuerungsverantwortung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten einer Leistung nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts und der Partizipation erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Geltendmachung eines Leistungsanspruchs ihres Kindes oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Leistung bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten Hilfen, insbesondere nach § 28 und 31. Über die Art der Finanzierung dieser Hilfen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 festgestellte Bedarf der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten, die nach § 80 Absatz 2a geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung, sozialräumliche Gestaltungserfordernisse, insbesondere die Sicherstellung des Zusammenwirkens mit Regelangeboten, sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann insbesondere mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Erläuterung

Zu § 76a – neu

Grundsätzlich muss der Leistungsberechtigte, soll der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten einer Leistung übernehmen, den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe von Anfang an in den Entscheidungsprozess einbeziehen (s. BVerwG v. 28.9.2000, Az.: 5 C 29/1999, BVerwGE 112, 98 – 106), um ihm Gelegenheit zu geben, die gewünschte Leistung auf Notwendigkeit und Eignung für den angestrebten Hilfezweck zu überprüfen. Mit der in § 79 Absatz 1 vorgesehenen Planungs- und Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe wäre es unvereinbar, wenn sich seine Funktion auf die eines bloßen Kostenträgers reduzieren würde.

Zu Absatz 1

In Entsprechung zu dem § 36a Absatz 1 a.F. regelt Absatz 1, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Kosten nur übernehmen muss, wenn dieser zuvor die Leistungsvoraussetzungen geprüft und die entsprechenden Leistungen bewilligt hat. Bis zur Einführung dieser Vorschrift mit dem KICK im Jahr 2005 ließ sich die entsprechende Steuerungsverantwortung nur aus der Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 und der Systematik des SGB VIII ableiten.

Ziel der Einführung des § 36a Absatz 1 a.F. war die ausdrückliche Hervorhebung der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers und damit die Stärkung seiner Steuerungskompetenz. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe trägt die Kosten nur dann, wenn die Hilfe auf der Grundlage seiner Entscheidung erbracht wird, d.h. der örtliche Träger muss die Leistungsvoraussetzungen geprüft und bejaht haben und die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe ausgewählt haben.

Als Voraussetzung der Kostenübernahme verlangt Absatz 1 ausdrücklich die Berücksichtigung maßgeblicher Strukturprinzipien des SGB VIII, neben dem „Wunsch und Wahlrecht“ ist der neue § 76a ergänzt um die „Partizipation“.

Die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ ist im Übrigen lediglich redaktioneller Natur, sie dient einem besseren systematischen Verständnis, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Das Vorhalten unmittelbarer Unterstützungsangebote ist für die Funktionsfähigkeit des Leistungssystems des SGB VIII essentiell. Seiner Aufgabenerfüllungspflicht könnte der örtliche Träger ansonsten schon deshalb nicht nachkommen, weil er viele Leistungsberechtigte ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreichen könnte, so dass er erst zum Einsatz käme, wenn sehr intensive und umfassende Unterstützungsleistungen erforderliche wären. Diese Erbringungsform betont die grundsätzliche präventive Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII. Für wirkungsvolle Unterstützung von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien ist es von

wesentlicher Bedeutung, dass ihnen auch Angebote gemacht werden, für deren Wahrnehmung sie keine Schwellen oder Hürden bewältigen müssen, sondern sich, ohne dass Berührungängste sie hindern könnten, unmittelbar an Unterstützungsstellen wenden können, wie z.B. an Beratungsstellen.

Absatz 2 befördert vor diesem Hintergrund als Ausnahmeregelung zu dem in Absatz 1 geregelten Entscheidungsprimat des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Formen der unmittelbaren Inanspruchnahme ohne vorherige Beteiligung des örtlichen Trägers und ohne Verfahrensvorgaben. Die bisher in § 36a Absatz 2 a.F. explizit benannten Angebote der Erziehungsberatung werden aufgegriffen und ergänzt um die sozialpädagogische Familienhilfe.

Nach Absatz 2 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abweichung von Absatz 1 auch dann zur Kostenübernahme ohne seine vorherige Prüfung und Bewilligung verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte sogenannte niedrigschwellige ambulanten Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen hat; dies gilt ausdrücklich insbesondere für Hilfen nach §§ 28 und 31.

Eine Beschränkung der Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz des örtlichen Trägers, wie sie in Absatz 1 verankert ist, sieht der Absatz 2 für die Fälle vor, in denen ihre Wahrnehmung einen möglichen Leistungserfolg verhindern würde.

Wenn ein Festhalten an der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers und der damit einhergehenden vorherigen Prüfung und Bewilligung dazu führen würde, dass für den Leistungsempfänger keine bedarfsgerechte Leistung mehr zur Verfügung steht, dann muss im Sinne einer wirkungsvollen Unterstützung auch ein solches Verfahren entfallen können. Ansonsten könnte der örtliche Träger seiner Pflicht zur Aufgabenerfüllung nach § 79 Absatz 1 für diese spezifischen Bedarfslagen nicht nachkommen. Die Durchführung von Hilfeplanverfahrens kann somit zumindest dann entbehrlich sein, wenn sie für den Leistungsberechtigten eine solche Barriere darstellen würde, dass sie die Annahme von Unterstützungsangeboten verhindern würde, weil die Hürden der Leistungsanspruchnahme für den Leistungsberechtigten in der konkreten Situation zu hoch wären.

Zwingende Voraussetzung ist selbstverständlich immer, dass dem konkreten Bedarf auch tatsächlich durch niedrigschwellige ambulante Leistungen Rechnung getragen werden kann.

Der Absatz 2 beschreibt eine Ausnahme zu den Voraussetzungen der Kostenübernahme im Regelfall (Vorgehen entsprechend den einschlägigen Verfahrensvorschriften). Selbstverständlich können die in Bezug genommenen Leistungen immer auch im Rahmen einer Hilfestellung mit Hilfeplanverfahren erfolgen. Auch in diesem Rahmen kann sich selbstverständlich etwa beispielsweise die Einbindung der Erziehungsberatung empfehlen.

Ausschließlich bezogen auf Angebote erzieherischer Hilfen, die unmittelbar in Anspruch genommen werden können, wird dem öffentlichen Träger ein Ermessen hinsichtlich der Wahl der Finanzierungsart eingeräumt. Diese Regelung ermächtigt den öffentlichen Träger insbesondere unter der zwingenden Voraussetzung der Anwendung sachgerechter, d.h. transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren, zu einer Begrenzung des Kreises der Anbieter. Als spezifische Verfahrensvorgaben benennt die Regelung auch ausdrücklich, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Leistung als maßgebliche Kriterien der Ermessenausübung. Das eingeräumte Ermessen ist zudem auch gebunden an die Bedarfsfeststellung und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität (vgl. Nummer 7), die im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss, also gemeinsam mit der freien Jugendhilfe, zu treffen bzw. planen sind. Bei der Ausübung des Ermessens sind darüber hinaus sozialräumlich Gestaltungserfordernisse zu beachten und dabei vor allem das Zusammenwirken von unmittelbar zugänglichen ambulanten Hilfen und Regelangeboten, wie Schule und Kindertageseinrichtungen. Hervorgehoben wird dabei die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern.

Die Einräumung des Beurteilungsspielraums für die Verwaltung lässt den möglichen Umfang und die Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen, sie berührt Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

§ 76b

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Ist die Leistungserbringung nicht aufschiebbar bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung und beschafft sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat oder er die Inkenntnissetzung im Falle einer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung vorliegen.“

Erläuterung

Zu § 76b – neu

Die Vorschrift zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen ist für den Fall geschaffen worden, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trotz einer gesetzlichen Verpflichtung rechtswidrig eine Leistung nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringt und der Leistungsberechtigte aufgrund der Dringlichkeit des Hilfebedarfs gleichsam gezwungen ist, selbst für die Bedarfsdeckung zu sorgen. In diesem Fall handelt es sich um ein Systemversagen im Verantwortungsbereich des Jugendhilfeträgers (Schmid-Obkirchner in Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 36a Rn. 42).

Die Vorschrift geht als *lex specialis* dem allgemeinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vor. Die Neufassung des Absatz 1 stellt zunächst lediglich eine systematische Bereinigung mit Blick auf den Grundsatz der Kostenübernahme nach § 76a Absatz 1 n.F. dar und ist insofern mit keinen inhaltlichen Änderungen des § 36a Absatz 3 a.F. verbunden.

Wie auch nach § 36a Absatz 3 a.F. erstattet der örtliche Träger Kosten nur für erforderliche und bedarfsgerechte Leistungen. Die Anwendung des § 76b setzt, wie § 36a Absatz 3 a.F., voraus, dass der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach Sachlage zu der Leistung verpflichtet ist; hierzu müssen nicht nur Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein, sondern beispielsweise auch Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten. Die selbst beschaffte Leistung muss erforderlich, d.h. geeignet, bedarfsgerecht und wirksam sein. Damit besteht eine Verpflichtung des örtlichen Trägers nur auf rechtmäßigerweise zu erbringende Leistungen.

Die gerichtliche Kontrolldichte ist aufgrund der aus § 76a Absatz 1 Satz 1 n.F. folgenden Steuerungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt auf die Überprüfung, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Hat das Jugendamt die begehrte Hilfe aus vertretbaren Erwägungen abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine selbst beschaffte Hilfe (BVerwG, Urteil v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 - juris - Rn. 31, Rn. 32, Rn. 33 m.w.N.).

Zu Nummer 1

In Nummer 1 ist ergänzend zu § 36a Absatz 3 Nummer 1 a.F. der § 36a Absatz 3 Satz 2 a.F. eingefügt. Sachlich sind damit keine Änderungen verbunden – systematisch ist das Nachholen der Mitteilung damit nicht mehr die Ausnahmeregelung zur Ausnahmeregelung, sondern unmittelbarer Teil der Ausnahmebedingung zur Aufwendungserstattung entgegen der Grundsätze nach § 76a Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Ersetzung des Begriffs der „Hilfe“ durch den Begriff der „Leistung“ klärt abschließend den Streit um die Reichweite der Möglichkeiten der analogen Anwendung der Ausnahmeregelung der Selbstbeschaffung.

Soweit es sich um Ermessensleistungen handelt, besteht die Erstattungsverpflichtung grundsätzlich nur in Fällen einer Ermessensreduzierung auf Null. Insoweit ist die Selbstbeschaffung von Ermessensleistungen mit erheblichen Kostentragungsrisiken für den Selbstbeschaffenden verbunden.

4. Die bisherige Überschrift des Dritten Abschnitts des fünften Kapitels wird gestrichen.

Erläuterung

Zu Nummer 4 (Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels)

Als redaktionelle Folgeänderung ist die bisherige Überschrift des dritten Abschnitts zu streichen.

5. § 78a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „der Entgeltfinanzierung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von Leistungen in teilstationärer und stationärer Form. Ausgenommen sind Leistungen der Vollzeitpflege“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§§ 42, 42a“ ersetzt.

Erläuterung

Zu Nummer 5 (§ 78a)

Anders als die Grundnorm des § 78 zu Vereinbarungen über die Übernahme von Kosten (§ 77 a.F.), die lediglich dem öffentlichen Träger empfiehlt, bereits im Vorfeld der Leistungserbringung durch den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu schließen, knüpfen die §§ 78b ff. die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Kostenübernahme an detaillierte Vereinbarungen über Inhalt und Qualität der Leistungserbringung (vorbehaltlich der Ausnahme des Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Hilfeplanung, Absatz 3).

Die Überschrift ist vor dem Hintergrund der vor § 77 neu eingefügten Überschrift des dritten Abschnitts des fünften Kapitels anzupassen.

Die Formulierung des Anwendungsbereichs entspricht der alten Fassung – die Beschränkung auf die Begriffe „Leistungen in teilstationärer und stationärer Form“ ist mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden, sie dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit der Norm.

6. Dem § 79 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entwickelt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe insbesondere neue Erbringungsformen und Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten.“

Erläuterung

Zu Nummer 6 (§ 79)

Die sozialräumliche Gestaltung von Angeboten einschließlich der Entwicklung neuer Formen der Leistungserbringung und weiterer Vorgaben wird expliziter Gegenstand der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers, der diesen Handlungsauftrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe zu erfüllen hat.

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen, nach Maßgabe von § 76a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.“

Erläuterung

Zu Nummer 8 (§ 80)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift regelt, dass bei der Planung von Vorhaben zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs im Rahmen der Jugendhilfeplanung sozialräumliche Gestaltungserfordernisse Beachtung finden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a)

Zur Gewährleistung der Qualität niedrigschwelliger ambulanter Hilfen zur Erziehung, die nach § 76a Absatz 2 unmittelbar in Anspruch genommen werden können, werden Maßnahmen der Qualitätsgewährleistung Gegenstand der Planung entsprechender Angebotsstrukturen.

Zusätzlich:

Ergänzung in § 27:

(2) Aufgabe und Ziel der Hilfe sowie die Art der Hilfe richten sich insbesondere nach §§ 28 bis 35. Dabei können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert, im Zusammenhang mit anderen Leistungen nach § 2 Absatz 2 erbracht oder als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(3) Zur Stärkung der sozialräumlichen Orientierung der Hilfe zur Erziehung kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe neue Erbringungsformen und Gestaltungsvorgaben entwickeln und umsetzen.“

Erläuterung

Zu Absatz 2

Es wird – wie bisher in § 27 Absatz 2 Satz 1 a.F. – hinsichtlich der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen auf die Hilfearten nach §§ 28 ff. verwiesen als offenen Leistungskatalog („insbesondere“), d.h. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistungen nicht auf die darin angeführten, als Leistungssettings konzipierten Hilfearten beschränkt. Er ist vielmehr zur Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall verpflichtet, die auch die Gestaltung eines im Leistungskatalog nicht enthaltenen Settings oder die Gewährung eines einzelnen Leistungselements erforderlich machen kann.

Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität erlauben und zwar sowohl im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten als auch im Hinblick auf eine Leistungserbringung im Kontext anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Satz 3 regelt klarstellend diese Optionen und eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit der Gruppenangebote, d.h. mehreren Kindern oder Jugendlichen gemeinsam Leistungen zu gewähren, allerdings nur dann, wenn diese Angebote dem individuellen erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechen.

Zu Absatz 3

Zur Stärkung der Sozialraumorientierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird die nunmehr als expliziter Gegenstand der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers in diesem Kontext geregelte Anregungsfunktion im Hinblick auf die Entwicklung neuer Erbringungsformen und Gestaltungsvorgaben aufgabenspezifisch fortgeführt unter Betonung des partnerschaftlichen Zusammenwirkens mit der freien Jugendhilfe.